

OFFENER BRIEF AN DEN MINISTERPRÄSIDENTEN

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Ort, Datum
Potsdam, 31. Mai 2024

Forum Natur Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle

Am Kanal 16-18
14467 Potsdam

Telefon

+49 (0)331 58 17 96-60

E-Mail

info@forum-natur-brandenburg.de

Internet

forum-natur-brandenburg.de

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke,

die im Koalitionsvertrag vereinbarte Novellierung des Brandenburger Jagdgesetzes ist bislang an den fachlichen Unzulänglichkeiten der vom zuständigen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vorgelegten Entwürfen gescheitert. Jetzt hat das MLUK eine neue Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz veröffentlicht, die bereits am 1. Juni in Kraft treten soll.

Auch diese Verordnung weist erhebliche Mängel auf, wodurch in der praktischen Umsetzung vielfach bestehende Probleme verschärft und neue Probleme geschaffen werden. Wie bereits bei den Versuchen zur Novellierung des Landesjagdgesetzes hat das zuständige Ministerium auch bei der Erarbeitung der neuen Durchführungsverordnung die große Zahl an Hinweisen aus den Reihen der kommunalen Spitzenverbände, des Landesjagdbeirates und nicht zuletzt der Mitgliedsverbände des Forum Natur Brandenburg e.V. ignoriert. Selbst die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren wurden vom MLUK nicht genutzt, um die inhaltlichen Mängel der eigenen Entwürfe abzustellen.

Das bezieht sich nicht nur, aber leider im Besonderen auf das Jagdrecht. Dabei betreffen die rechtlichen Vorgaben neben der Jägerschaft auch die Flächeneigentümer und die Bewirtschafter der Flächen in Wald und Flur. Weiterhin davon berührt sind unsere kommunalen Vertreter in den Städten und Gemeinden, die unteren Jagdbehörden und diejenigen, die sich für die Belange des Naturschutzes einsetzen. Sie alle erwarten zielführende Regelungen für eine sichere und effektive Bewirtschaftung unserer Wildbestände. Denn nur so kann das Land seine europarechtlichen Verpflichtungen im Artenschutz und bei der Eindämmung invasiver Arten erfüllen. Auch die Probleme beim nachhaltigen Waldumbau, der Verhinderung von Wildschäden in Wald und Feld sowie die Eindämmung von Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest erfordern eine möglichst effektive Bejagung verschiedenster Tierarten. Diesem Anspruch, eine effiziente und zugleich nachhaltige Bejagung zu ermöglichen, wurden bereits die gescheiterten Entwürfe des MLUK zum Jagdgesetz nicht gerecht.

Auch die neue Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz wurde allein aus der Perspektive der staatlichen Forstverwaltung formuliert und kann schon deshalb den vielfältigen Anforderungen nicht genügen. Zu dieser Durchführungsverordnung haben die im Forum Natur Brandenburg e.V. zusammengeschlossenen Verbände, hinter denen immerhin rund 200.000 Mitglieder stehen, eine ausführliche Zusammenarbeit vorgelegt, die fachliche Mängel benennt und konstruktive Änderungsvorschläge macht. Sie fand bisher keine Beachtung.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, uns liegt der ländliche Raum am Herzen. Wir schätzen Sie als fachlich versiert und besonnen agierenden Ministerpräsidenten. Außerdem sind Sie der Einzige im Kabinett, der über einen Jagdschein und die entsprechende Expertise für jagdliche Themen verfügt. Zugleich obliegt Ihnen als Ministerpräsident des Landes die Verantwortung für die Entscheidungen der von Ihnen geführten Landesregierung. Deshalb fordern wir Sie hiermit auf: machen Sie das Thema Jagdrecht zur Chefsache und nutzen Sie Ihre Richtlinienkompetenz. Verhindern Sie das Inkrafttreten dieser untauglichen Durchführungsverordnung zum 1. Juni 2024 und verpflichten Sie Minister Axel Vogel, unter tatsächlicher Einbeziehung der Landnutzer die zahlreichen Mängel dieser Verordnung umgehend abzustellen. Lassen Sie nicht zu, dass erneut an den Interessen der Mehrheit der Betroffenen vorbei entschieden wird.

Für einen unterstützenden und konstruktiven Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und verbleiben mit hochachtungsvollen Grüßen.

Gernot Schmidt

Henrik Wendorff

Rudolf Hammerschmidt

Dr. Dirk-Henner Wellershoff

Günter Baaske

Thomas Weber

Jürgen Hammerschmidt

Jan Hinrich Glahr

Bezüglich der Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz sehen die Landnutzerverbände bei den folgenden Punkten dringenden Nachbesserungsbedarf:

- Entfernung von Nutria und Bisam aus dem Jagdrecht

Nutria und Bisam dürfen nur dann aus dem Jagdrecht entfernt werden, wenn über eine entsprechende rechtliche Regelung neben den Entnahmeberechtigten („Bisamjäger“) auch die Jagdübungsberechtigten weiterhin mit jagdlichen Methoden in ihren Revieren Tiere dieser Arten erlegen können. Eine solche Regelung fehlt aber bislang. Seit der Aufnahme von Nutria und Bisam ins Jagdrecht vor vier Jahren sind laut der offiziellen Statistik des Landes fast 18.000 Nutria und mehr als 1500 Bisamratten erlegt worden. Das unterstreicht den Beitrag der Jägerschaft bei der Eindämmung dieser invasiven Arten. Mit der ersatzlosen Herausnahme beider Arten aus dem Jagdrecht drohen zusätzliche Schäden an Dämmen und Deichen, die in den letzten Jahren durch Eigeninitiative der jagdberechtigten Bewirtschafter verhindert bzw. reduziert werden konnten. Statt der jetzt durch das MLUK veranlassten Verhinderung der Bejagung müssen deshalb ergänzende Regelungen erlassen werden, mit denen die Jägerschaft weiterhin eingebunden bleibt. Zugleich müssen die heute existierenden und bei der Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest bereits erfolgreich eingesetzten technischen Möglichkeiten von Nachtsicht- und Wärmebildgeräten zukünftig auch für die Erlegung von Bisam und Nutria nutzbar gemacht werden.

- Intensivierung der Raubwildbejagung

Die Ermöglichung der Bejagung von Waschbär und Marderhund mit Nachtsicht- und Wärmebildgeräten wird befürwortet. Das Land Brandenburg hat eine europarechtliche Verpflichtung zum Schutz insbesondere der bodenbrütenden Vogelarten in der Agrarlandschaft. Der seit Jahrzehnten beklagte Rückgang der Vogelarten in der offenen Agrarlandschaft begann mit der erfolgreichen Impfkampagne gegen die Tollwut, nach der sich die Fuchsdichte mindestens verdreifacht hat. Studien zu den Prädationsursachen bei Kiebitz, Großtrappe u.a. zeigen den hohen Stellenwert des Fuchses beim Schwund dieser Arten. Deshalb muss der Einsatz von Nachtsicht- und Wärmebildgeräten auch für die Fuchsbejagung ermöglicht werden. Zugleich ist die Jagdzeit auf den Fuchs bis zum 28. Februar zu verlängern. Anderenfalls wandern mit Beginn der bisherigen Schonzeit geschlechtsreife Füchse ungehindert nach und stören das Brutgeschäft bedrohter Vogelarten. Zur effektiveren Vermeidung von Sachschäden in befriedeten Bezirken (z.B. Marderschäden im KFZ) ist die Jagdzeit auf den Steinmarder bis zum 28. Februar zu verlängern.

- Beschränkungen der Fangjagd

Das Verbot von Fanggeräten, die nicht unversehrt fangen („Totschlagfallen“) ist nicht erforderlich und würde die Entnahme von Steinmardern insbesondere in befriedeten Bezirken verhindern. Diese Form der Fangjagd kann grundsätzlich selektiv und tierschutzgerecht ausgeübt werden. Im Hinblick auf die Schutzverpflichtungen aus der EU-Vogelschutzrichtlinie ist diese Beschränkung der Raubwildbejagung unverständlich und würde dazu führen, dass sich Erhaltungszustände ohnehin gefährdeter Vogelarten weiter verschlechtern. Unabhängig von der Frage, ob Bisam und Nutria im Jagdrecht verbleiben, sind auch für deren Bejagung sog. Totschlagfallen unerlässlich.

- Änderung der Jagd- und Schonzeiten

Die vorgesehene Jagdruhe im Sommer bei Schalenwild würde die Wildschadensverhütung auf landwirtschaftlichen Flächen in dieser Zeit verhindern. Zudem würde sie die Interessenlage der Reviere mit Feld- und Grünlandanteilen, also auf deutlich über 50 % der brandenburgischen Jagdfläche, ignorieren. Da in dieser Zeit erfahrungsgemäß große Wildschäden im reifenden Getreide und Raps durch im Rudel auftretendes Rot- und Damwild entstehen, muss eine Schadensabwehr

auf landwirtschaftlichen Flächen durchgängig möglich sein. Deshalb darf die Sommerschonzeit für Rotschmalwild und Damschmalwild nur im Wald gelten.

Im Januar darf höchstens eine Drückjagd je Jagdbezirk zulässig sein, um die jagdlich verursachten Störungen in der für Wiederkäuer problematischen Winterzeit (herabgesetzter Stoffwechsel) zu reduzieren.

Zur effektiveren Vermeidung von Sachschäden in befriedeten Bezirken (z.B. Marderschäden im KFZ) ist die Jagdzeit auf den Steinmarder bis zum 28. Februar zu verlängern.

Die Berücksichtigung der Teichwirtschaften bei der Jagd auf Blässgänse wird begrüßt. Zugleich muss zur Schadensabwehr Bejagung und damit Vergrämung auf gefährdeten Acker- und Wiesenflächen weiterhin möglich sein.